

Haushaltssatzung der Stadt Bad Urach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	34.632.200
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-34.574.700
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	57.500
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-200.000
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-200.000
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-142.500

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	33.906.900
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-35.450.400
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.543.500
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.159.100
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-11.922.900
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-7.763.800
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-9.307.300
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.950.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-256.700
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.693.300
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-7.614.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.950.000 €,
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 10.915.700 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.900.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.
der Steuermessbeträge.

Ausgefertigt
Bad Urach, den 16.02.2022
gez. Elmar Rebmann
Bürgermeister

Das Landratsamt Reutlingen hat mit Erlass vom 15.03.2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltsatzung gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Gleichzeitig wurden genehmigt:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.950.000 Euro (§ 87 Abs. 2 GemO) und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit, als in späteren Jahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind, in Höhe von 10.915.700 Euro (§ 86 Abs.4 GemO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 11.04.2022 bis 22.04.2022, je einschließlich, während der Öffnungszeiten auf dem Rathaus, Raum 109, öffentlich aus. Alternativ können Sie den Haushaltsplan 2022 auch online unter www.bad-urach.de/de/Rathaus/Verwaltung/Haushaltsplan abrufen und einsehen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassene Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.